



Klienteninformation

April 2010

Inhalt

NEUERUNGEN BEI DER FINANZAMTSZUSTÄNDIGKEIT DURCH DAS AVOG 2010	2
NEUERUNGEN IM SOZIALVERSICHERUNGSRECHT BEI GRENZÜBERSCHREITENDEN SACHVERHALTEN	3
ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNG (ZM) AB 1.1.2010 UND ISTBESTEUERUNG	4
GEWINNFREIBETRAG FÜR ALLE BETRIEBLICHEN EINKUNFTSARTEN.....	4
DIE NEUEN GRENZEN FÜR EINNAHMEN-AUSGABEN RECHNER	5
HIGHLIGHTS AUS DEM ESTR-WARTUNGSERLASS 2009.....	7
ANERKENNUNG DER "ZWISCHENSCHALTUNG" VON KAPITALGESELLSCHAFTEN.....	7
PENSIONS-KASSENBEITRÄGE FÜR WESENTLICH BETEILIGTE GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER	8
VORZEITIGE ABSETZUNG FÜR ABNUTZUNG	8
HIGHLIGHTS AUS DEM LSTR-WARTUNGSERLASS 2009.....	9
DIE NEUEN STEUERBEGÜNSTIGUNGEN FÜR KINDER.....	9
FAHRTEN ZWISCHEN MEHREREN ARBEITSSTÄTTEN.....	10
ERSTE HILFE UND BRANDSCHUTZ IN ARBEITSSTÄTTEN.....	10
ABGABE VON STEUERERKLÄRUNGEN.....	11
ARBEITNEHMERVERANLAGUNG.....	11
TERMIN FÜR STEUERERKLÄRUNGEN 2009	12
SPLITTER	13

Neuerungen bei der Finanzamtszuständigkeit durch das AVOG 2010

Mit dem ab 1.7.2010 geltenden **Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 (AVOG 2010)** wurden einerseits die teilweise in der Bundesabgabenordnung (BAO) geregelten **Bestimmungen über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Finanz- und Zollämter** im neuen AVOG 2010 zusammengefasst und andererseits auch einige inhaltliche Änderungen vorgenommen. Dadurch soll den Steuerpflichtigen künftig eine einfachere Feststellung der für sie zuständigen Abgabenbehörden ermöglicht und ein hohes Maß an Rechtssicherheit und Rechtsrichtigkeit erreicht werden. Nachfolgend die für die Praxis **wichtigsten Änderungen**:

Nach geltender Rechtslage erfolgt im Falle der **Einreichung einer Eingabe** (zB einer Steuererklärung oder eines Stundungsansuchens) bei einem **unzuständigen Finanzamt** die **Weiterleitung an das zuständige Finanzamt** hinsichtlich der Einhaltung allfälliger Fristen **auf Gefahr des Einschreiters**. D.h. für die Wahrung einer allfälligen Frist (zB ein Stundungsansuchen hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn es vor Fälligkeit der zu stundenden Steuer eingebracht wird) ist erst das Einlangen beim **zuständigen Finanzamt** maßgeblich.

Ab 1.7.2010 müssen die **Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis** bundesweit alle Eingaben (Anbringen) von Steuerpflichtigen (zB Stundungsanträge, Vorhaltsbeantwortungen, Steuererklärungen, Berufungen etc, ausgenommen Anbringen im Zusammenhang mit der Abgabenvollstreckung) **fristenwährend** entgegen nehmen. D.h. für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Eingabe gilt der Zeitpunkt der Einreichung beim unzuständigen Finanzamt. **Entscheidende Voraussetzung für die Fristenwahrung** ist allerdings, dass in der betreffenden Eingabe **das für die Erledigung der konkreten Eingabe zuständige Finanzamt richtig bezeichnet ist**. Durch diese Regelung soll es zB Pendlern ermöglicht werden, für das Wohnsitzfinanzamt bestimmte (und an dieses gerichtete) Unterlagen persönlich auch bei einem anderen Finanzamt (zB beim Finanzamt am Arbeitsort) einzureichen. Für Eingaben, die – wie dies immer häufiger der Fall ist – elektronisch über FinanzOnline eingebracht werden (zB Steuererklärungen, Stundungsanträge etc), ist diese neue Regelung allerdings bedeutungslos.

Künftig ist das **Wohnsitzfinanzamt** (Finanzamt, in dessen Amtsbereich der Abgabepflichtige seinen Wohnsitz hat) **generell für die Erhebung von Einkommensteuer und Umsatzsteuer** – und zwar auch bei Vorliegen mehrerer Betriebe eines Unternehmers im Amtsbereich unterschiedlicher Finanzämter – sowie auch für die **Erhebung der Lohnabgaben** (Dienstgeberbeitrag zum FLAF samt Zuschlag, Lohnsteuer) und der sonstigen Abzugssteuern zuständig. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage gilt dies auch dann, wenn für den Betrieb bisher ein anderes Finanzamt zuständig war. Der Unternehmer kann aber aus wichtigem Grund die **Delegierung** der Zuständigkeit auf ein anderes Finanzamt beantragen, in dessen Bereich sich ein Betrieb des Unternehmers befindet.

Ein eigenes **Betriebsfinanzamt** gibt es ab 1.7.2010 im Regelfall nur mehr für **Körperschaften** (insbesondere Kapitalgesellschaften, zB GmbHs) sowie für **Personengesellschaften** (maßgeblich ist der Ort der Geschäftsleitung). Das Betriebsfinanzamt ist zuständig für die Erhebung der **Körperschaftsteuer** (bei Körperschaften), der **Umsatzsteuer**, der **Lohnabgaben** und der sonstigen Abzugssteuern, sowie weiters für die **Feststellung betrieblicher Einkünfte bei Personengesellschaften**.

Das **Lagefinanzamt** ist ab 1.7.2010 zuständig für die **Feststellung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bei Personengemeinschaften** (zB Hausgemeinschaften) einschließlich Erhebung der **Umsatzsteuer** sowie für die Feststellung der **Einheitswerte**.

Für **Stempel- und Rechtsgebühren** ist jenes Finanzamt zuständig, das als erstes vom gebührenpflichtigen Sachverhalt Kenntnis erlangt. Für die Erhebung der **Grunderwerbsteuer** ist jenes Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich das Grundstück bzw. der wertvollste Teil des Grundstückes gelegen ist.

Für die Erhebung der **Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer beschränkt Steuerpflichtiger** ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich **unbewegliches Vermögen** des Steuerpflichtigen befindet. Andernfalls richtet sich die Zuständigkeit nach dem letzten Wohnsitz (Sitz) des Steuerpflichtigen bzw. in Ermangelung eines solchen oder bei Gefahr im Verzug nach der Kenntniserlangung eines abgabepflichtigen Sachverhalts.

Generell ist davon auszugehen, dass alle betroffenen Steuerpflichtigen von allfälligen Änderungen der Finanzamtszuständigkeit im Laufe des ersten Halbjahres 2010 verständigt werden. Damit bis zum späteren Eintreffen dieser Verständigung nichts passiert, gibt es für ein Jahr ab Inkrafttreten folgende **Toleranzregelung**: Werden bei einem Finanzamt **bis zum 30. Juni 2011** Eingaben eingebracht, zu deren Behandlung dieses Finanzamt nur auf Grund der neuen Bestimmungen des AVOG 2010 **nicht mehr zuständig** ist, so hat die **Weiterleitung an das zuständige Finanzamt nicht auf Gefahr des Einschreiters** zu erfolgen, sofern dieser bis zur Einbringung seiner Eingabe über die Änderung der Finanzamtszuständigkeit von der Finanzverwaltung noch nicht verständigt worden ist.

Neuerungen im Sozialversicherungsrecht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten

Das innerstaatliche Sozialversicherungsrecht baut in aller Regel auf dem **Territorialprinzip** auf, d.h. erwerbstätige Personen sind in jenem Staat sozialversichert, in dem sie tätig sind. Um zu vermeiden, dass es bei **Auslandsentsendungen** bzw. bei Tätigwerden in mehreren Staaten zu Mehrfachversicherungen kommt (und daraus resultierend zu einem Flickwerk von Leistungsansprüchen), wurden im Verhältnis zwischen EU/EWR-Mitgliedstaaten Abgrenzungsregelungen getroffen. Auch mit einzelnen Drittstaaten wurden Abkommen über die soziale Sicherheit abgeschlossen.

Die nunmehr seit mehr als 30 Jahren bestehende **VO (EWG) 1408/71** enthält für EU-/EWR-Bürger ua Regelungen zur Festlegung der anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Rechtsvorschriften. Danach gelten folgende Grundsätze:

- **Prinzip der Einfachversicherung am Tätigkeitsort.**
- Bei **Auslandsentsendung bis zu 12 Monaten** erfolgt eine Weiterversicherung im Entsendestaat (die Entsendedauer kann auf Antrag um weitere 12 Monate verlängert werden).
- **Personen** (mit Ausnahme von fliegendem oder fahrendem Personal), die gewöhnlich **in mindestens zwei Mitgliedstaaten abhängig (unselbständig) beschäftigt** sind, **bleiben an ihrem Wohnort versichert**, wenn die Tätigkeit auch am Wohnort ausgeübt wird.
- Personen, die gleichzeitig **in mehreren Mitgliedstaaten eine abhängige und eine selbständige Tätigkeit ausüben**, unterliegen den Rechtsvorschriften des **Staates der abhängigen Tätigkeit**. Hier haben sich aber viele Staaten Ausnahmen vorbehalten.

Die VO (EWG) 1408/71 wird **ab 1.5.2010** durch die **VO (EG) 883/2004** abgelöst. Folgende Neuerungen treten damit in Kraft:

- Die mögliche **Entsendedauer** wird von zwölf Monaten auf **24 Monate** ausgedehnt.
- Die **Sonderregelungen** für das **fahrende und fliegende Personal entfallen**.
- Die **Sonderregelungen** für eine Reihe von Staaten hinsichtlich der Anwendbarkeit der Rechtsvorschriften mehrerer Staaten bei **Zusammentreffen von unselbständiger und selbständiger Tätigkeit entfallen**.
- Bei einer **in mehreren Mitgliedstaaten ausgeübten Tätigkeit als Arbeitnehmer** sind die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des **Wohnsitzstaates** nur dann anzuwenden,

wenn die Person **im Wohnsitzstaat einen wesentlichen Teil (zumindest 25 %) ihrer Tätigkeit** ausübt oder für mehrere Unternehmen tätig ist, die ihren Sitz in mehreren Mitgliedstaaten haben.

Übergangsregelung: Käme es aufgrund der neuen Regelungen zu einem Wechsel vom Sozialversicherungssystem eines Staates in einen anderen (zB weil im Wohnsitzstaat nur ein geringfügiger Teil der abhängigen Tätigkeit ausgeübt wird), bleibt die betroffene Person – bei unverändertem Sachverhalt - **bis zu maximal 10 Jahre im bisherigen Sozialversicherungssystem**. Auf Antrag können aber auch die neuen Bestimmungen angewandt werden.

Zusammenfassende Meldung (ZM) ab 1.1.2010 und Istbesteuerung

Grenzüberschreitende sonstige Leistungen, die von österreichischen Unternehmen erbracht werden, sind ab 1.1.2010 gemäß § 3a Abs 6 UStG dort steuerbar, wo der Leistungsempfänger (Kunde, Klient) sein Unternehmen betreibt (**Empfängerortprinzip**). Erbringt ein österreichischer Unternehmer daher eine derartige sonstige Leistung an einen Unternehmer aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet (EU-Ausland), ist diese in Österreich nicht steuerbar, es kommt aber zwingend zum **Übergang der Steuerschuld** auf den Leistungsempfänger in dem jeweiligen Mitgliedsstaat (Reverse-Charge).

Für Meldezeiträume ab 1.1.2010 müssen derartige **sonstige Leistungen, die dem Reverse-Charge-System unterliegen**, bekanntlich zusätzlich zu den innergemeinschaftlichen Lieferungen vom leistenden Unternehmer in die **Zusammenfassende Meldung (ZM)** aufgenommen werden. Gerade bei **Freiberuflern** (zB Rechtsanwälte, Steuerberater), die zumeist eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung führen und ihre Umsätze erst bei Zufluss versteuern (**Istbesteuerung**), stellt sich daher die Frage, **wann** eine derartige grenzüberschreitende Dienstleistung in der ZM zu erfassen ist. Das **BMF** hat in einer **Information** klargestellt, dass eine **innergemeinschaftliche sonstige Leistung** vom leistenden Unternehmer **in jenen Zeitraum in seine ZM aufzunehmen ist, in dem sie ausgeführt wurde**. Der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung oder Vereinnahmung des Entgeltes hat keinen Einfluss auf den Meldezeitraum. Lediglich bei **Vereinnahmung einer Anzahlung** (Teilzahlung, Honorarvorschuss) kann der Anzahlungsbetrag auch im Monat der Bezahlung in die ZM aufgenommen werden.

Beispiel:

Ein österreichischer Rechtsanwalt erbringt eine Beratungsleistung an einen deutschen Unternehmer. Er vereinnahmt im Januar einen Honorarvorschuss vom deutschen Unternehmer. Im Februar wird die Beratungsleistung an den deutschen Unternehmer tatsächlich erbracht, das Resthonorar wird Anfang März in Rechnung gestellt. Anfang April geht das Geld am Bankkonto ein.

Der Honorarvorschuss kann in der ZM für Jänner erfasst werden. Die Beratungsleistung ist jedenfalls in der ZM für Februar (eventuell unter Abzug des bereits für Jänner gemeldeten Honorarvorschusses) anzugeben. Rechnungslegung und Vereinnahmung des Resthonorars finden in der ZM keinen Niederschlag. Die Zahlungseingänge im Jänner und April sind auch nicht in die UVA aufzunehmen, da es sich um in Österreich nicht steuerbare Leistungen handelt.

Gewinnfreibetrag für alle betrieblichen Einkunftsarten

Mit 1.1.2010 ist der letzte Teil der Steuerreform 2009 in Kraft getreten. Wie schon in früheren Ausgaben der Klienteninformation berichtet wurde als Äquivalent für die begünstigte Besteuerung des

13./14. Bezuges bei Lohnsteuerpflichtigen für einkommensteuerpflichtige Unternehmer mit Wirksamkeit **ab 2010** der bisherige „Freibetrag für investierte Gewinne“ **von 10% auf 13% erhöht** und in „**Gewinnfreibetrag**“ umbenannt (§ 10 EStG). Der neue Gewinnfreibetrag gilt für **alle betrieblichen Einkunfts- und Gewinnermittlungsarten** (also auch für Bilanzierer, aber nicht für Kapitalgesellschaften). Der **Höchstbetrag von EUR 100.000 pro Veranlagungsjahr und Steuerpflichtigen** bleibt **unverändert**, der begünstigungsfähige Maximalgewinn beträgt daher EUR 769.230 (13% von € 769.230 = EUR 100.000).

Der neue Gewinnfreibetrag besteht aus zwei Teilen:

- Für **Gewinne bis EUR 30.000** steht der 13%ige Gewinnfreibetrag **unabhängig von allfälligen Investitionen** zu. Dieser so genannte „**Grundfreibetrag**“ beträgt somit **maximal EUR 3.900** (13% von EUR 30.000) und wird automatisch gewährt.
- Soll der Gewinnfreibetrag auch für **Gewinne über EUR 30.000** beansprucht werden, müssen entsprechende Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter nachgewiesen werden. Dieser Teil des Gewinnfreibetrag wird als „**investitionsbedingter Gewinnfreibetrag**“ bezeichnet. Als **begünstigte Investitionen** gelten **neue abnutzbare körperliche Anlagen** mit einer **Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren** (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKWs, Taxifahrzeuge, EDV etc). **Nicht begünstigt** sind **Grund und Boden, PKWs und Kombis** (ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge sowie Fahrzeuge zum Zwecke der gewerblichen Personenbeförderung, wie z.B. Taxi), **Luftfahrzeuge**, sofort abgesetzte **geringwertige Wirtschaftsgüter, gebrauchte Anlagen** sowie Wirtschaftsgüter, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht. Weiters sind auch Investitionen ausgeschlossen, für die der Forschungsfreibetrag bzw die Forschungsprämie geltend gemacht wurde. Investitionen in **Gebäude und Mieterinvestitionen** (zB Adaptierungskosten für ein gemietetes Büro) sind (ab 2010) **begünstigt** (Voraussetzung: Beginn der tatsächlichen Bauausführung nach dem 31.12.2008). Die zur Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages verwendeten Sachinvestitionen (ausgenommen Gebäude und Mieterinvestitionen) können im Jahr 2010 auch mit 30% vorzeitig abgeschrieben werden.
- Als begünstigte Investition gilt auch die Anschaffung von bestimmten **Wertpapieren (Anleihen und Anleihenfonds)**. Diese müssen dann 4 Jahre lang im Betriebsvermögen gehalten werden. Diese können allerdings vorzeitig veräußert werden sofern im selben Wirtschaftsjahr in selber Höhe nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter angeschafft werden (Ersatzbeschaffung).

Wird der Gewinn im Wege einer **Pauschalierung** (ausgenommen Sportlerpauschalierung) ermittelt, steht nur der 13%ige Grundfreibetrag zu.

Der Gewinnfreibetrag kann auch von den **Gesellschaftern einer Personengesellschaft** (Mitunternehmerschaft) in Anspruch genommen werden, und zwar nach Maßgabe ihrer jeweiligen steuerlichen **Gewinnbeteiligung** und begrenzt mit maximal **EUR 100.000 für die gesamte Personengesellschaft** (was bei Personengesellschaften mit mehreren Gesellschaftern und hohen Gewinnen einen erheblichen Nachteil darstellen kann). Auch der Grundfreibetrag von EUR 3.900 steht nur einmal für die gesamte Mitunternehmerschaft zu. Der Anteil an den Investitionen der Gesellschaft, der den einzelnen Gesellschaftern zuzurechnen ist, hat nicht im Verhältnis der steuerlichen Gewinnanteile, sondern entsprechend ihrer prozentuellen Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft zu erfolgen. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag steht auch für Investitionen ins Sonderbetriebsvermögen zu.

Die neuen Grenzen für Einnahmen-Ausgaben Rechner

Mit dem Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz (RÄG) 2010 wurde die **Umsatzgrenze für die unternehmensrechtliche Rechnungslegungspflicht (Buchführungs- und Bilanzierungspflicht) ab 1.1.2010 von bisher EUR 400.000 auf EUR 700.000** angehoben. Gleichzeitig wurde auch der

erhöhte Schwellenwert, dessen Überschreiten zur Rechnungslegungspflicht bereits im Folgejahr führt, **von EUR 600.000 auf EUR 1.000.000 angehoben** (daher sofortige Rechnungslegungspflicht im Folgejahr, wenn in einem Jahr ein Umsatz von über EUR 1.000.000 erzielt wird).

Ab 2010 sind daher folgende Regeln zu beachten:

- Tätigt ein Unternehmer in zwei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren Umsätze zwischen EUR 700.000 und EUR 1.000.000, ist er **nach einem Pufferjahr ab dem vierten Wirtschaftsjahr** nach UGB **rechnungslegungspflichtig**. Dies gilt auch dann, wenn der Unternehmer im dritten Wirtschaftsjahr (Pufferjahr) die EUR 700.000-Umsatzgrenze nicht überschreitet. Das Pufferjahr dient der unternehmensinternen Vorbereitung der Umstellung auf die Bilanzierung.
- Erzielt der Unternehmer in einem Wirtschaftsjahr **Umsätze von mehr als EUR 1.000.000**, dann tritt die **Verpflichtung zur Rechnungslegung** ohne Pufferjahr **sofort im nächsten Wirtschaftsjahr** ein.
- Werden in zwei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren Umsätze von weniger als EUR 700.000 erzielt, so **entfällt** die Rechnungslegungspflicht sofort ab dem dritten Jahr (ein Pufferjahr besteht in diesem Fall nicht).

Bei der Beurteilung, ob ein **Unternehmer ab 1.1.2010 erstmals rechnungslegungspflichtig** ist, sind die neuen erhöhten Grenzen auch auf **Beobachtungsjahre vor 2010** anzuwenden:

- Hat ein Unternehmer in den Jahren 2007 und 2008 jeweils Umsätze von mehr als EUR 400.000 erzielt, so wäre er nach dem Pufferjahr 2009 ab dem vierten Wirtschaftsjahr, also ab 2010, nach bisheriger Rechtslage rechnungslegungspflichtig geworden. Haben die Umsätze 2007 und 2008 aber weniger als EUR 700.000 betragen, fällt wegen der rückwirkenden Anwendung der neuen höheren Grenzen auch auf Beobachtungszeiträume vor 2010 die Buchführungspflicht für das Jahr 2010 wieder weg. Der Unternehmer kann seinen Gewinn 2010 in diesem Fall daher weiterhin durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln.
- Hat ein Unternehmer im Jahr 2009 einen Umsatz von mehr als EUR 600.000, aber weniger als EUR 1.000.000 erzielt, so wäre er nach bisheriger Rechtslage wegen Überschreitens des erhöhten Schwellenwertes ab 2010 rechnungspflichtig geworden. Durch die rückwirkende Anwendung der neuen höheren Grenze von EUR 1 Mio auch auf Beobachtungszeiträume vor 2010 fällt die Rechnungslegungspflicht für 2010 aber wieder weg. Der Unternehmer kann seinen Gewinn 2010 auch in diesem Fall weiterhin durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln.

Weiters können folgende Unternehmer **ab 1.1.2010** weiterhin den **Gewinn durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln**:

- Angehörige der **Freien Berufe** – unabhängig vom Umsatz und Vermögen;
- **Land- und Forstwirte sowie wirtschaftliche Geschäftsbetriebe** mit einem Einheitswert von bis zu EUR 150.000 oder Umsätzen bis zu EUR 400.000 (diese unterliegen nicht dem UGB, sondern eigenen steuerlichen Buchführungsgrenzen);
- **Personen (Unternehmer) mit außerbetrieblichen Einkünften** (§ 2 Abs 4 Z 2 EStG), die ihre Einkünfte als **Überschuss** der Einnahmen über die Werbungskosten ermitteln (zB Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung oder sonstige Einkünfte);

Im Hinblick auf den höheren Informationsgehalt einer doppelten Buchführung mit Erfassung auch sämtlicher Vermögens- und Schuldspositionen und des Eigenkapitals in einer Bilanz und einer periodengerechten Gewinnermittlung sollte allerdings im Einzelfall geprüft werden, ob nicht doch die unternehmensrechtliche Rechnungslegung mit doppelter Buchführung und Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) die für das Unternehmen bessere Gewinnermittlungsform darstellt.

Highlights aus dem EStR-Wartungserlass 2009

Der im Dezember 2009 veröffentlichte Wartungserlass 2009 zu den Einkommensteuerrichtlinien (EStR) enthält eine Reihe interessanter Aussagen, insbesondere auch die Rechtsansichten des BMF zu den Neuerungen durch das Steuerreformgesetz 2009 und das Konjunkturbelebungs-gesetz 2009. Einige wesentliche Aussagen sollen im Folgenden dargestellt werden.

Anerkennung der "Zwischenschaltung" von Kapitalgesellschaften

Im Zuge der vorletzten Einkommensteuerrichtlinien-Wartung 2008 wurde in Rz 104 EStR erstmals eine unter Steuerexperten höchst umstrittene Rechtsansicht des BMF aufgenommen, wonach Einkünfte für so genannte „höchstpersönliche Leistungen“ auch im Falle der Abrechnung über eine zwischengeschaltete, unter dem Einfluss des Steuerpflichtigen oder seiner nahen Angehörigen stehende Kapitalgesellschaft (zB GmbH) steuerlich weiterhin von der natürlichen Person zu versteuern sind, welche diese Leistungen erbracht hat.

Mit der nunmehrigen Neufassung der Rz 104 im Wartungserlass 2009 wurde die bisherige strenge Haltung der Finanz zu diesem Thema deutlich entschärft und klargestellt, dass die **Zwischenschaltung von Kapitalgesellschaften** nur dann **nicht anerkannt** wird, wenn die zwischengeschaltete Kapitalgesellschaft

- in Hinblick auf die betreffende Tätigkeit **selbst Marktchancen nicht nutzen kann und**
- über **keinen eigenständigen, sich von der natürlichen Person abhebenden geschäftlichen Betrieb** verfügt.

Marktchancen kann eine zwischengeschaltete Kapitalgesellschaft dann nicht nutzen, wenn die betreffende Tätigkeit entweder aufgrund eines gesetzlichen oder statutarischen Verbots nur von natürlichen Personen erbracht werden kann (zB „Drittanstellung“ von Vorständen, Stiftungsvorständen und Aufsichtsräten) oder in einer „typisierenden Betrachtungsweise“ nach der Verkehrsauffassung eine **höchstpersönliche Tätigkeit** darstellt (zB Schriftsteller, Vortragende, Sportler, Künstler). Ob bei der Kapitalgesellschaft ein **eigenständiger, sich von der natürlichen Person abhebender, geschäftlicher Betrieb** vorliegt, ist im Einzelfall zu beurteilen. Werden **Mitarbeiter** beschäftigt, so spricht dies grundsätzlich für einen eigenständigen, sich von der natürlichen Person abhebenden Betrieb (zB Professoren-GmbH, bei der neben der Gutachtenserstellung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer auch weitere umsatzrelevante Leistungen durch qualifizierte Mitarbeiter erbracht werden). Erbringen die Mitarbeiter der Kapitalgesellschaft aber nur vorbereitende oder Hilfstätigkeiten, die sich lediglich auf die höchstpersönliche Tätigkeit beziehen (zB Sekretariatsarbeit), so liegt kein eigenständiger, sich abhebender geschäftlicher Betrieb vor.

Nach der nunmehrigen Rechtsauffassung ist daher zB ein Gärtnereibetrieb in Form einer hierfür gegründeten „Ein-Mann-GmbH“ ohne Mitarbeiter, in welcher nur der Alleingesellschafter als Gärtner tätig ist, steuerlich anzuerkennen. Entsprechendes wird für „klassische“ freiberufliche Tätigkeiten gelten, soweit deren Ausübung auch in Form einer GmbH zulässig ist und daher die GmbH die Marktchancen nutzen kann (zB Rechtsanwalt, Wirtschaftstreuhänder). Ist die Tätigkeit der natürlichen Person (zB Aufsichtsratsmandat eines Rechtsanwalts bei einer AG) bloßer Ausfluss der eigenbetrieblichen Tätigkeit der Kapitalgesellschaft (AG ist Klient der Anwalts-GmbH), erfolgt ebenfalls keine Zurechnung zur natürlichen Person.

Beispiel 1:

Ein Rechtsanwalt, der Gesellschafter-Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-GmbH ist, wird als Stiftungsvorstand in der von seinem Klienten errichteten Privatstiftung tätig. Sein Dienstvertrag mit der Rechtsanwalts-GmbH sieht vor, dass er die Vergütungen für seine Tätigkeit als Stiftungsvorstand an die Rechtsanwalts-GmbH abführen muss. Als Stiftungsvorstand kommt nur eine natürliche Person

in Betracht, die Rechtsanwalts-GmbH kann daher die Marktchancen nicht nutzen. Da die Rechtsanwalts-GmbH jedoch über einen eigenständigen, sich abhebenden geschäftlichen Betrieb verfügt und die Tätigkeit als Stiftungsvorstand Ausfluss dieser eigenbetrieblichen Tätigkeit der GmbH ist, werden die Einkünfte der GmbH und nicht dem Rechtsanwalt persönlich zugerechnet.

Beispiel 2:

Ein Universitätsprofessor rechnet Honorare für seine Gutachtenstätigkeit über eine ihm und seiner Ehefrau gehörende GmbH ab. Einzige Arbeitnehmerin in der GmbH ist seine Ehefrau, die als Sekretärin beschäftigt wird. Es liegt in typisierender Betrachtungsweise eine Tätigkeit vor, die höchstpersönlich zu erbringen ist; die GmbH kann daher nicht die Marktchancen nutzen. Da die GmbH auch nicht über einen eigenständigen, sich abhebenden Betrieb verfügt, werden die Honorare der natürlichen Person zugerechnet.

Wenn neben der Gutachtenserstellung durch den Professor als Gesellschafter-Geschäftsführer auch weitere umsatzrelevante Leistungen im Ausmaß von mehr als 20% des Honorarumsatzes durch qualifizierte (zB wissenschaftliche) Mitarbeiter erbracht werden (zB durch Subgutachten für die GmbH), so wäre die Zwischenschaltung nach aktueller Verwaltungspraxis anzuerkennen.

Beispiel 3:

Ein Mitarbeiter der Konzernmutter wird als Aufsichtsrat in die Tochtergesellschaft entsandt. Die Vergütung für diese Tätigkeit ist in seiner Gesamtvergütung, die er von der Konzernmutter erhält, enthalten. Die Konzernmutter verrechnet der Tochtergesellschaft eine Umlage für diese Konzerngestellung. Da es sich bei der Konzernmutter nicht um eine unter dem Einfluss des Steuerpflichtigen stehende Kapitalgesellschaft handelt und die Konzernmutter überdies idR über einen eigenständigen, sich abhebenden Betrieb verfügen wird, kommt es zu keiner abweichenden Zurechnung.

Neu ist auch, dass die **Aussagen der Rz 104 EStR** zu dieser Thematik von der Finanz laut Wartungserlass 2009 **generell erst ab 1.1.2010** angewendet werden. Es besteht somit die Möglichkeit entsprechende zwischengeschaltete Kapitalgesellschaft bis 30.9.2010 noch rückwirkend per Stichtag 31.12.2009 gem Art II UmgrStG in ein Personenunternehmen umwandeln. Das für eine steuerneutrale Umwandlung nach Art II UmgrStG notwendige Erfordernis, dass am Tag des Umwandlungsbeschlusses ein Betrieb vorhanden sein muss, gilt in diesen Fällen als erfüllt. Bei dieser Entscheidung ist auch zu beachten, dass sich die Steuerbelastung für Personenunternehmen durch die Steuerreform 2009 ab 2010 infolge des 13%igen Gewinnfreibetrages deutlich vermindert, der **Spitzensteuersatz bei natürlichen Personen faktisch nur mehr 43,5 % beträgt** und damit sogar geringfügig unter dem Steuersatz für die ausschüttende GmbH von 43,75% liegt. Da die Attraktivität der Zwischenschaltung von Kapitalgesellschaften gerade bei „höchstpersönlichen“ Leistungen primär auf die Ertragsteuerrückgang zwischen Kapitalgesellschaft und natürlicher Person zurückzuführen ist, ist die Rückkehr (Umwandlung) zum Personenunternehmen vor allem in jenen Fällen zu überlegen, bei denen ohnedies ein erheblicher Teil der Gewinne ausgeschüttet wird.

Pensionskassenbeiträge für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer

Leistet der Arbeitgeber Pensionskassenbeiträge, führt dies bei einem Dienstnehmer zu keinem Vorteil aus dem Dienstverhältnis. **Pensionskassenbeiträge für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer** sind zwar bei der GmbH als Betriebsausgabe abzugsfähig, beim Gesellschafter-Geschäftsführer jedoch als **Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit** sofort zum laufenden Tarif zu versteuern. Da der Pensionskassenbeitrag in diesem Fall als Eigenbeitrag gilt, ist von der späteren Pensionskassen-Pension nur ein Anteil von 25% zu versteuern.

Vorzeitige Absetzung für Abnutzung

In den Jahren 2009 und 2010 besteht die Möglichkeit, für bestimmte Anlagegüter eine **vorzeitige AfA in Höhe von 30 %** geltend zu machen. Ausgeschlossen sind Wirtschaftsgüter, mit deren Anschaffung oder Herstellung vor dem 1.1.2009 begonnen wurde. Klargestellt wird, dass als **Zeitpunkt der Anschaffung** der **Zeitpunkt der Erlangung des wirtschaftlichen Eigentums**, als Beginn der

Herstellung der Zeitpunkt maßgeblich, in dem durch Handlungen (zB konkrete Erteilung eines Planungsauftrages) die Absicht, einen neuen Gegenstand herzustellen oder ein bestehendes Wirtschaftsgut zu ändern, zu verwirklichen begonnen wird. Die vorzeitige AfA ist wie die laufende AfA bei **Privatnutzung** um den **Privatanteil** zu kürzen.

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung der vorzeitigen AfA ist, dass sie auch **im Jahresabschluss (als Bewertungsreserve) ausgewiesen wird**. Lediglich bei Bilanzierung mit einem abweichenden Bilanzstichtag bis zum 30.4.2009 ist eine außerbücherliche Berücksichtigung nur über die steuerliche Mehr-Weniger-Rechnung zulässig.

Highlights aus dem LStR-Wartungserlass 2009

Das BMF hat mit dem Wartungserlass 2009 vor allem die Änderungen durch das Steuerreformgesetz 2009 und aktuelle Erlässe in die Lohnsteuerrichtlinien (LStR) eingearbeitet. Einige wesentliche Änderungen sollen im folgenden dargestellt werden.

Die neuen Steuerbegünstigungen für Kinder

- Der **Arbeitgeber** kann ab 2009 einem Arbeitnehmer, dem mehr als 6 Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zusteht, steuerfrei einen **Zuschuss für die Kinderbetreuung** in Höhe von **EUR 500 pro Jahr und Kind** (bis zum zehnten Lebensjahr) gewähren. Die Steuerbegünstigung gilt auch dann, wenn das Kind bereits im Februar zehn Jahre alt wird, der Zuschuss aber erst im Dezember geleistet wird. Der Kinderbetreuungszuschuss steht **nicht** zu für **freie Dienstnehmer** oder wenn der Kinderabsetzbetrag dem **Ehepartner des Arbeitnehmers** gewährt wird. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber schriftlich die Voraussetzungen für den Arbeitgeberzuschuss (**Formular L35**) zu erklären bzw den Wegfall binnen einem Monat zu melden. Wichtig ist, dass der **Zuschuss direkt an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung** oder an eine pädagogisch qualifizierte Person geleistet wird. Er kann auch in Form von Gutscheinen (analog den Essensbons) geleistet werden.
- **Kinderbetreuungskosten** sind ab 2009 bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind das zehnte Lebensjahr (behindertes Kind das sechzehnte Jahr) vollendet hat als **außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt** zu berücksichtigen. Dies gilt für Personen bzw deren (Ehe)Partner, denen der Kinderabsetzbetrag für mehr als sechs Monate zusteht, und unterhaltsverpflichtete Personen (zB geschiedener Elternteil). Die Absetzbarkeit der Betreuungskosten ist mit **EUR 2.300 pro Kind und Jahr** limitiert. Die Kosten müssen **unmittelbar an die Kinderbetreuungseinrichtung oder an die pädagogisch qualifizierte Person bezahlt werden**. Eine rein rechnerische Abspaltung von Kosten für die Kinderbetreuung aus Unterhaltsleistungen, die an den mit der Obsorge betrauten Elternteil bezahlt werden, ist nicht möglich. Nicht abzugsfähig, da nicht unmittelbar für die Betreuung des Kindes angefallen, sind zB Kosten für Verpflegung, Bastelgeld, Schulgeld, Vermittlung von Betreuungspersonen, Kosten für Nachhilfeunterricht, Musik- und Sportunterricht. Der Beleg über die Kinderbetreuungskosten hat zusätzlich zu den Rechnungsmerkmalen gem § 11 UStG den Namen und die SV-Nummer des Kindes und bei privaten Kinderbetreuungseinrichtungen die Bewilligung bzw. bei **pädagogisch qualifizierten Personen** zusätzlich deren SV-Nummer und eine Kopie des Nachweises der konkreten Qualifikation (zB Kursbestätigung) zu enthalten. Es werden ausschließlich jene Seminare und Schulungen anerkannt, die auf der Homepage des Wirtschaftsministeriums www.bmwfj.gv.at veröffentlicht sind.
- Der ab 2009 geltende **Kinderfreibetrag** beträgt **EUR 220 pro Kind** und Jahr bzw. **EUR 132**, wenn er von zwei Steuerpflichtigen in Anspruch genommen wird. Der Kinderfreibetrag (von EUR 132) steht auch **unterhaltsverpflichteten Personen** für ein nicht haushaltszugehöriges Kind zu, wenn für das Kind ein Unterhaltsabsetzbetrag für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zusteht. Der Kinderfreibetrag kann – erstmals für das Jahr 2009 – nur im Rahmen der (Arbeitnehmer-)Veranlagung unter Angabe der SV-Nummer des Kindes geltend gemacht werden.

Fahrten zwischen mehreren Arbeitsstätten

Für Fahrten zwischen **zwei oder mehreren Tätigkeitsorten** stehen steuerfreie Fahrtkostensätze (zB Kilometergeld) zu. Die **Fahrten von der Wohnung zur Hauptarbeitsstätte** (an der der Arbeitnehmer im Kalenderjahr im Durchschnitt am häufigsten tätig wird) und zurück sind mit dem **Verkehrsabsetzbetrag** und einem allfälligen **Pendlerpauschale abgegolten**. Ist die Hauptarbeitsstätte nicht eindeutig zu ermitteln, da der Arbeitnehmer gleich oft an mehreren Arbeitsstätten tätig wird, so gilt subsidiär jene Arbeitsstätte, die im Dienstvertrag als Hauptarbeitsstätte definiert ist. Für **Fahrten von der Hauptarbeitsstätte zu einer weiteren Arbeitsstätte** und zurück zur Hauptarbeitsstätte stehen grundsätzlich **Fahrtkosten** (zB Kilometergeld) zu. Werden **an einem Tag zwei oder mehrere Arbeitsstätten angefahren**, so stehen Fahrtkosten nur für jene Strecke zu, die die Strecke Wohnung-Hauptarbeitsstätte-Wohnung übersteigt. Für Fahrten von der Wohnung zu einer weiteren Arbeitsstätte und zurück zur Wohnung stehen Fahrtkosten insoweit zu, als diese Strecke länger ist als die Strecke Wohnung-Hauptarbeitsstätte-Wohnung.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer fährt an einem Tag zunächst 20 km vom Wohnort zur Hauptarbeitsstätte; in der Folge fährt er 30 km von der Hauptarbeitsstätte zur Arbeitsstätte B; von dort fährt er am Abend schließlich 45 km zurück zur Wohnung. Die zurückgelegte Gesamtstrecke beträgt 95 km (20 km + 30 km + 45 km = 95 km). Davon stellen 40 km (2 x Entfernung Wohnung-Hauptarbeitsstätte) Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte dar, die durch den Verkehrsabsetzbetrag bzw ein allfälliges Pendlerpauschale abgegolten sind. Für die verbleibenden 55 km können steuerfrei Fahrtkosten (zB Kilometergeld) ausbezahlt werden.

Erste Hilfe und Brandschutz in Arbeitsstätten

Nach § 26 Abs 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (AschG) sind in ausreichender Zahl Personen zu bestellen, die für die Erste Hilfe in einer Arbeitsstätte zuständig sind. Vor dem 1.1.2010 war dies nur notwendig, wenn in einer Arbeitsstätte mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt wurden. Die Regelung wird daher im Allgemeinen ab zwei Arbeitnehmer zur Anwendung kommen. Der Arbeitgeber hat weiters dafür zu Sorgen, das während der Betriebszeit entsprechend der Anzahl der in der Arbeitsstätte anwesenden Arbeitnehmer für die Erste Hilfe zuständige Personen in ausreichender Anzahl anwesend sind.

Für die Ausbildung der Ersthelfer muss es sich um eine mindestens 16-stündige Ausbildung nach den vom Österreichischen Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen oder eine andere, zumindest gleichwertige Ausbildung, wie die des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim Bundesheer handeln. Für Arbeitsstätten mit weniger als fünf Arbeitnehmern gilt bis 1.1.2015 die Übergangsregelung, dass es ausreichend ist, wenn der Ersthelfer nach dem 1.1.1998 eine mindestens 6-stündige Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (iSd § 6 Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung) abgelegt hat. Ab 1.1.2015 ist allerdings eine Erste-Hilfe-Auffrischung zu absolvieren. Weiters müssen alle Ersthelfer in Abständen von höchstens 4 Jahren eine mindestens 8-stündige Erste-Hilfe-Auffrischung besuchen.

Weiters sind vom Arbeitgeber Personen zu bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer zuständig sind.

Abgabe von Steuererklärungen

Arbeitnehmerveranlagung

Bei der **Arbeitnehmerveranlagung** - früher als Jahresausgleich bezeichnet – sind drei Varianten von Veranlagungen zu unterscheiden: Die **Pflichtveranlagung**, die **Veranlagung über Aufforderung durch das Finanzamt** und die **Antragsveranlagung**. Im Folgenden ein Überblick dazu.

a) Pflichtveranlagung

Alle Lohnsteuerpflichtigen Dienstnehmer sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, wenn einer der folgenden Fälle zutrifft und das zu versteuernde **Jahreseinkommen mehr als EUR 12.000** beträgt:

- Es wurden **Nebeneinkünfte** (zB aus einem Werkvertrag, aus sonstiger selbständiger Tätigkeit, aus Vermietung oder ausländische Einkünfte, die aufgrund des anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommens zwar steuerfrei sind, aber für den Progressionsvorbehalt herangezogen werden) von **mehr als EUR 730** bezogen.
- Es wurden **gleichzeitig zwei oder mehrere Gehälter** und/oder **Pensionen** bezogen, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert werden.
- Es wurde zu **Unrecht** der **Alleinverdiener- /Alleinerhalterabsetzbetrag** beansprucht.
- Es wurde zu **Unrecht** ein (zu hohes) **Pendlerpauschale** in Anspruch genommen.
- Es wurde gegenüber dem Arbeitgeber eine **unrichtige** Erklärung bezüglich des steuerfreien **Zuschusses zu den Kinderbetreuungskosten** abgegeben.
- Es wurden Einkünfte als österreichischer **Abgeordneter zum Europäischen Parlament** oder als dessen Hinterbliebener bezogen.

b) Aufforderung durch das Finanzamt

In folgenden Fällen wird das Finanzamt eine Aufforderung zuzusenden eine Arbeitnehmerveranlagung für 2009 bis Ende September 2010 einzureichen.

- Es wurden **Krankengeld**, Entschädigungen für Truppenübungen, Insolvenz-Ausfallgeld, bestimmte Bezüge aus der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse oder Bezüge aus **Dienstleistungsschecks** bezogen oder eine beantragte Rückzahlung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung erhalten.
- Bei der Berechnung der laufenden Lohnsteuer wurden **Steuerabsetzbeträge** aufgrund eines **Freibetragsbescheides** (zB Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) berücksichtigt, die tatsächlichen Ausgaben sind aber nicht in dieser Höhe angefallen.

c) Antragsveranlagung

Sollten keine der oben erwähnten Voraussetzungen zutreffen besteht die Möglichkeit freiwillig eine Arbeitnehmerveranlagung einzureichen um ev. **zuviel bezahlt Steuer** zurückzubekommen:

- Es wurden 2009 **unregelmäßig hohe Gehaltsbezüge** (zB durch Überstunden) oder in einzelnen Monaten kein Gehalt bezogen; auf das ganze Jahr bezogen wurde somit zu viel an Lohnsteuer abgezogen.
- **Steuerlich absetzbare Ausgaben** (zB Sonderausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen) wurden bisher (zB mangels eines Freibetragsbescheides) noch nicht steuerlich berücksichtigt.
- Es sollen **Verluste**, die im abgelaufenen Jahr aus anderen, nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften (zB aus der Vermietung eines Hauses) entstanden sind, steuermindernd geltend gemacht werden.
- Ein aus früheren unternehmerischen Tätigkeiten noch vorhandener **Verlustvortrag**, soll bei den Gehaltseinkünften geltend gemacht werden.
- Das Einkommen ist so gering, dass der **Arbeitnehmerabsetzbetrag** bzw. der **Alleinverdiener- /Alleinerhalterabsetzbetrag** zu einer **negativen Einkommensteuer** (= Steuergutschrift) führt.

- Ein etwaiger **Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag, Kinderzuschlag** und/oder **Pendlerpauschale** wurden noch nicht bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt.
- Bei Vorhandensein von **Kindern**, für die Familienbeihilfe (einschließlich Kinderabsetzbetrag) bezogen wird, steht ab 2009 der neue **Kinderfreibetrag von EUR 220 pro Kind** zu, der nur im Rahmen der Einkommensteuer- bzw Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden kann. Bei getrennter Geltendmachung durch beide Elternteile steht jedem Elternteil ein Kinderfreibetrag von EUR 132 pro Kind zu.
- Es wurden Alimente für Kinder geleistet und es steht daher der **Unterhaltsabsetzbetrag** zu.

Für die Durchführung der Antragsveranlagung gibt es eine Frist von **fünf Jahre**– also für die Abgabe der Steuererklärung 2009 daher bis Ende 2014. Sollte statt der erhofften Gutschrift eine Nachzahlung herauskommt, kann der Antrag binnen eines Monats wieder zurückgezogen werden.

Zu beachten ist, dass es bei der **Arbeitnehmerveranlagung 2009** zwei neue **Beilagen**, nämlich **L1i und L1k**, die bisher im Wesentlichen in das Formular L1 integriert waren, gibt:

- Im **Formular L1k** werden **kinderbezogene Angaben** bzw **Anträge** wie folgt zusammen gefasst:
 - **Antrag** auf Berücksichtigung des neuen, ab 2009 geltenden **Kinderfreibetrages von EUR 220 pro Kind** (siehe auch oben).
 - **Antrag** auf Berücksichtigung des **Unterhaltsabsetzbetrages**
 - Geltendmachung einer **außergewöhnlichen Belastung für Kinder**: Die laufenden Kosten für Kinder werden durch den Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag berücksichtigt. Außergewöhnliche Belastungen liegen dann vor, wenn für das Kind zusätzlich neben dem Unterhalt Kosten übernommen werden, die für sich gesehen eine außergewöhnliche Belastung darstellen (zB Krankheitskosten, Zahnregulierung, Kosten der auswärtigen Ausbildung und **ab 2009 Kinderbetreuungskosten** für Kinder bis zum 10. Lebensjahr).
 - Nachversteuerung eines vom Arbeitgeber zu Unrecht steuerfrei behandelten **Zuschusses des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten**.
- Das **Formular L1i** betrifft eine Reihe von **internationalen Sachverhalten bei Arbeitnehmern bzw Pensionisten**, wie zB die **Pflichtveranlagung von Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger**, die **ohne Lohnsteuerabzug** bezogen werden (zB Grenzgänger; Auslandspensionen; Arbeitnehmer, die Bezüge von ausländischen Arbeitgebern erhalten, die mangels Betriebsstätte in Österreich nicht zum Lohnsteuerabzug verpflichtet sind, oder die bei einer ausländischen diplomatischen Vertretungsbehörde oder internationalen Organisation in Österreich - zB UNO, UNIDO - beschäftigt sind).

Termin für Steuererklärungen 2009

Der **Termin für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2009** ist grundsätzlich der **30. April 2010** (für Online-Erklärungen **30.6.2010**). Für Steuerpflichtige, die durch einen **Steuerberater vertreten** werden, gibt es eine **generelle Fristverlängerung** für die **Steuererklärungen 2009** maximal **bis 31. März bzw. 30. April 2011**, wobei zu beachten ist, dass Steuernachzahlungen bzw – guthaben ab dem 30.9.2010 im Wege der Anspruchsverzinsung verzinst werden. In allen übrigen Fällen der **Arbeitnehmerveranlagung** gilt wie bisher eine Fristverlängerung bis **30.9.2010**. Folgende Übersicht soll Ihnen Klarheit verschaffen:

Im Einkommen sind keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten - „normale“ Veranlagung

Grund zur Abgabe der Steuererklärung	Formular	abzugeben bis	
		in Papierform	elektronisch
Steuerpflichtiges Einkommen > 11.000 €	E1	30. 4. 2010	30. 6. 2010
Steuerpflichtiges Einkommen < 11.000 €, besteht aber aus betrieblichen Einkünften mit Bilanzierung	E1	30. 4. 2010	30. 6. 2010

In Einkünften sind ausländische Kapitalerträge (Sondersteuersatz 25 %) enthalten

E1 30. 4. 2010 30. 6. 2010

Im Einkommen sind auch lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten und das Gesamteinkommen beträgt mehr als EUR 12.000 - Arbeitnehmerveranlagung

Grund zur Abgabe der Steuererklärung	Formular	abzugeben bis	
		in Papierform	elektronisch
(Nicht lohnsteuerpflichtige) Nebeneinkünfte > 730 €	E1	30. 4. 2010	30. 6. 2010
Zumindest zeitweise gleichzeitiger Bezug von getrennt versteuerten Bezügen (Gehalt, Pension) von 2 oder mehreren Arbeitgebern	L1	30. 9. 2010	30. 9. 2010
Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag wurde zu Unrecht berücksichtigt oder Abgabe unrichtiger Erklärungen gegenüber Arbeitgeber betreffend Pendlerpauschale bzw betreffend steuerfreie Arbeitgeber-Zuschüsse zu Kinderbetreuungskosten (ab 2009)	L1	30. 9. 2010	30. 9. 2010
Krankengeld, Bezug aus Dienstleistungsscheck, Entschädigung für Truppenübungen, beantragte Rückzahlung von SV-Pflichtbeiträgen	L1	Aufforderung durch Finanzamt	
Freibetragsbescheid wurde berücksichtigt, tatsächliche Ausgaben sind aber geringer	L1	Aufforderung durch Finanzamt	
Freiwillige Steuererklärung	L1/E1	bis Ende 2014	

Splitter

- **UFS erteilt der Gebührenpflicht von E-Mails eine deutliche Absage**

Die Gebührenrichtlinien enthalten die äußerst umstrittene Aussage, dass jede elektronische Signatur (also nicht nur eine sichere elektronische Signatur gemäß Signaturgesetz) als gebührenrechtlich relevante Unterschrift gilt und daher – wenn es sich um eine grundsätzlich dem Gebührengesetz unterliegende Urkunde handelt – die Gebührenpflicht unabhängig davon auslöst, ob das elektronische Dokument in Papierform ausgedruckt wird. Der UFS Linz hat nunmehr dieser Rechtsmeinung eine deutliche Absage erteilt. Er hat in seiner Entscheidung festgehalten, dass ein **E-Mail**, auch wenn dieses mit einer sicheren elektronischen Signatur unterfertigt wurde, **keine Urkunde** darstellt, **solange es nicht auf Papier ausgedruckt wird**. Eine endgültige Klärung dieser umstrittenen Rechtsfrage ist aber dem VwGH vorbehalten, weil das Finanzamt gegen die UFS-Entscheidung eine Amtsbeschwerde eingebracht hat.

- **Der 20%ige NoVA-Erhöhungsbetrag entfällt auch für Neufahrzeuge**

Aufgrund einer aktuellen VwGH-Entscheidung hat das BMF die Finanzämter angewiesen, nunmehr in Fällen des **Eigenimports von KFZ (Neu- und Gebrauchtwagen) aus einem anderen Mitgliedsstaat in das Inland** bei der Vorschreibung der NoVA den **20%igen NoVA-Erhöhungsbetrag** (entspricht 20% USt) **außer Ansatz** zu lassen. Dies gilt allerdings nicht für Eigenimporte aus dem Drittland. Anträge auf **Rückerstattung** des (zu Unrecht) entrichteten 20%-igen Erhöhungsbetrages können unter Beachtung der **Jahresfrist** gestellt werden.